



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/3-5989

Ansprechpartner: Sarah Widmann
Zimmer: 226
Telefon: 08251/92-165
Telefax: 08251/92-480165
E-Mail: sarah.widmann@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 01.03.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen aus zwei Brunnen

Antragsteller: Frau Claudia Westner
Herr Peter Westner
Schloßstr. 2, 86556 Kühbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Kühbach	Haslangkreit	353/2
Kühbach	Haslangkreit	353
Kühbach	Haslangkreit	373
Kühbach	Haslangkreit	374
Kühbach	Haslangkreit	377

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Frau Claudia Westner und Herr Peter Westner, Schloßstr. 2, 86556 Kühbach

Vorhaben:

Die Maßnahme umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Brunnen. Die Brunnenanlage besteht im Wesentlichen aus zwei neu geplanten Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 25 m und einem bereits bestehenden Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 21 m. Die Bewässerung erfolgt durch Beregnung mittels Regenmaschine. Bei den Spargeljungpflanzen ist eine Tröpfchenbewässerung angedacht. Die Gewässerbenutzung dient der Bewässerung von Kartoffel und Spargel auf landwirtschaftlichen Flächen.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war,



dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

- 2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen Verkehr, Ver- und Entsorgung)

Die Flurnummer 353/2 Gemarkung Haslangkreit wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und westlich geht die landwirtschaftliche Nutzfläche in Wald bzw. die Paaraue über. Auf der Ostseite findet sich Wald und südlich liegen weiter landwirtschaftliche Nutzflächen. Südlich und östlich der Flurnummer 353/2 Gemarkung Haslangkreit verläuft der Radweg „Altbayerische Oxenweg“.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

- 2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG: Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Erhebliche negative Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, auf den Boden sowie auf Altlastenverdachtsflächen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Moorböden oder anmoorige Böden sind gemäß Kenntnisstand Moorbodenkarte MBK25 vs. Absenktrichter Brunnen nicht zu erwarten.

Durch die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird sichergestellt, dass keine Übernutzung des Grundwassers erfolgt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



2.3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG (EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM).

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.